

Zuschrift

der

Generalagentschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Neapel, betreffend Entschädigungsforderungen derjenigen Schweizer, welche beim letztjährigen Krieg in Sizilien Verluste erlitten haben.

Vom 3. August 1850.

Herr Meurikoffre in Neapel, Generalagent der schweizerischen Eidgenossenschaft im Königreiche beider Sizilien, hat dem h. Bundesrath unter obigem Datum angezeigt, daß die neapolitanische Regierung am 1. Mai eine mit der Prüfung der Entschädigungsforderungen beauftragte Kommission eingesetzt, und daß man ihm die Namen der Mitglieder derselben mitgetheilt und damit die Anzeige verbunden habe, daß, sobald die von den Schweizern verlangten Entschädigungen Gegenstand der Kommissionsverhandlungen würden, er davon benachrichtigt werden solle.

Durch Zuschrift vom 17. Juli hat dann der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Herrn Consul eingeladen, am 20. Juli der Kommissionsitzung beizuwohnen; Herr Meurikoffre habe sich wirklich dahin begeben und daselbst den Ministerresidenten von Sardinien und die Konsuln von Sachsen, Baiern, Dänemark und Belgien versammelt gefunden. Nachdem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgetragen, daß die Kommission mehrere Konferenzen mit den Ministern von Oesterreich, Frankreich, England und Preußen gehalten habe, erfolgte Vorlesung des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls, aus welchem hervorgeht, daß die Repräsentanten obgenannter Mächte mit der Kommission über folgende Punkte einig gehen: es sollen

diese Entschädigungen lediglich aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit geregelt werden. Zu diesem Behufe soll für jede Stadt Siziliens, woher Ansprüche erhoben worden, eine gemischte Kommission bezeichnet werden, welche an Ort und Stelle die Begründung der Ansprüche zu untersuchen hätte. Diese Kommissionen sollen ihre Berichte an die Kommission in Neapel gelangen lassen, welche Letztere sich mit den Repräsentanten der für eine endliche Festsetzung interessirten verschiedenen Nationen zu verständigen hätte. Hierauf richtete der Minister an die Versammlung die Einladung oberwähntem Vergleich beizutreten. Da die angebotene Vermittelung eine durchaus genügende Gewährleistung der Forderungen schweizerischer Interessenten darzubieten scheint: so hat der schweizerische Generalkonsul keinen Anstand genommen, jenem Vergleichsvorschlag beizutreten, wie dieses auch von Seite aller andern bei der Verhandlung gegenwärtig gewesenen Konsuln und des Ministers von Sardinien geschehen ist.

Es wurden dem Herrn Generalkonsul Meurikoffre Abschriften der Kommissionsverhandlungen, sowie auch ein Verzeichniß der Mitglieder der gemischten Kommissionen amtlich behändigt, um so den h. Bundesrath von allen Einzelheiten der Unterhandlungen in Kenntniß zu setzen. Nachstehend einige Auszüge aus den Kommissionsverhandlungen.

Neapel, 23. Juli 1850.

Der Präsident des Neapolitanischen Ministerrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, übermittelt mit Schreiben vom 23. Juli d. J. dem Herrn Georg Meurikoffre, Generalagent der schweizerischen Eidgenossenschaft, das Protokoll der Verhandlungen der vom

König beider Sizilien zur Prüfung der von Schweizern erhobenen Entschädigungsansprüche eingesetzten Kommission, deren Mitglieder in dem Schreiben namentlich aufgeführt sind.

Das Protokoll der ersten und zweiten Kommissionsitzung, welchen die Gesandten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen beigewohnt haben, enthält eine Beleuchtung und Widerlegung der Rechtsgründe, welche von den Reklamanten zur Unterstützung ihrer Forderungen angeführt werden.

„Nach den Grundsätzen des internationalen Rechts, und selbst auch zufolge dem Wortlaute der Verträge, nach welchen die Fremden den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden sollen, haben diese Fremden keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung für von höherer Gewalt verursachten Schaden. Nun ist ohne Zweifel sowohl äußerer als innerer Krieg eine der ersten und schwersten Ursachen, die auf höherer Gewalt beruhen. Es erscheint demnach überflüssig nach dem Ursprunge des verursachten Schadens zu forschen, wenn dieser von Seite der Insurgenten oder der königlichen Truppen zugefügt worden, und es kann einzig in Beziehung auf solchen Schaden, der ohne nothwendigen Angriff und ohne Vertheidigung, lediglich von der Rohheit und Verblendung zügelloser Menschen verschuldet worden, Rücksicht walten. Hieraus folgt, daß einzig Gründe der Billigkeit zu Rathe gezogen und die den Reklamanten nach Möglichkeit zu gewährende Entschädigung nach den eigenen Hilfsmitteln bemessen werden muß. Wenn die Reklamanten sich also darauf beschränken, an die Billigkeit Berufung einzulegen, so ist die königliche Regierung bereit, nach dem Beispiele jeder zivilisirten

Regierung, den Vorstellungen der Bittsteller geneigtes Gehör zu schenken."

Diese Grundsätze eines Vergleichs, nach der Ansicht sämmtlicher Gesandten für alle Partheien gleich befriedigend, sind als die geeignetsten zu einem endlichen Abschlusse führenden erklärt worden.

Dieses Protokoll wurde beiderseits unterzeichnet.

In der dritten und vierten Kommissionsitzung wurde von den königl. Kommissären den mehrerwähnten Gesandten Vortrag gehalten über die Einsetzung einer mit der Untersuchung der Entschädigungsforderungen zu beauftragenden gemischten Kommission, welcher von Neapel aus dießfällige Instruktion ertheilt werden soll. Als Grundlage ihres Verfahrens in der Zulassung oder Abweisung von Ansprüchen war man allgemein einverstanden, den Grundsatz der Billigkeit aufzustellen, und zwar wurde dabei von den Gesandten erklärt, daß die Anwendung dieses Grundsatzes keine Einschränkung erleide.

Der Wortlaut der von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgelesenen, von den Repräsentanten der vier Mächte gegebenen Erklärung ist folgender:

„Die Minister der vier Mächte, in der Absicht jeder Mißdeutung zu begegnen, glauben über die Art der Erledigung sich aussprechen zu sollen, welche gemäß der in der Sitzung vom 17. Juni d. J. von den königl. Kommissären gegebenen Erklärung zum Abschlusse eines der Billigkeit entsprechenden, befriedigenden Vergleichs zu führen geeignet ist. Sie haben dieser Art der Erledigung beigestimmt in der festen Ueberzeugung, daß in jener Erklärung der ausdrückliche Wille der königl. Regierung enthalten sei, die Würdigung der ihr eingereich-

ten Reklamationen, welches auch sonst ihre Rechtsansicht sein mag, einzig auf den Grundsatz der Billigkeit zu stützen.“

Die Herren Kommissärs haben hierauf folgende Antwort ertheilt:

„Die Kommissärs Sr. Majestät des Königs beider Sizilien, nachdem sie die obige Erklärung der Repräsentanten genannter vier Mächte ernstlich und reiflich erwogen, und obgleich sie von der Gerechtigkeit der von ihnen in frühern Sitzungen entwickelten Rechtsgrundsätze und gegebenen Erklärungen vollständig überzeugt sind, haben, um ihrerseits eine Unterbrechung der Unterhandlungen zu vermeiden und in der Absicht der hängenden Streitfrage ein Ende zu machen, — eingewilligt nach den Bestimmungen obiger Erklärung der vier Mächte die Unterhandlungen fortzusetzen.“

Da von Seite der Herren Gesandten gegenüber dieser Gegenerklärung nichts eingewendet worden, haben die Herren Kommissärs unmittelbar darauf den Entwurf der in der vorigen Sitzung vorgeschlagenen Wahlliste für die Bildung der gemischten Kommission vorgelesen.

Gemäß der Uebereinkunft, zu welcher man sich in der vorhergegangenen Sitzung vereinigt hatte, ist dann folgendes Einverständnis über die Wahl und die Funktionen jener Kommission zu Stande gekommen.

1. Eine aus acht Mitgliedern bestehende, zu Messina sitzende Kommission zu wählen, wovon vier von der Regierung des Königs beider Sizilien, die andern vier von je einem der vier Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen bezeichnet werden.

2. Diese Kommission hat die Reklamationen zu untersuchen, sowohl in Beziehung auf den wirklichen Thatbe-

stand, als auf das Maß der unvermeidlich erlittenen Verluste; sie wird sich darüber Beweise vorlegen lassen.

3. Die Kommission wird die Betheiligten anhören, und über jeden Anspruch ihre begründete Ansicht mittheilen.

4. Bei obwaltender Verschiedenheit der Ansichten unter den Kommissionsmitgliedern, soll im Protokoll davon Vormerkung gemacht, und jedes derselben soll seine eigene Ansicht aufnehmen lassen.

5. Sobald die Kommission ihre Arbeit beendet hat, soll sie diese nach Neapel senden, damit die Herren Kommissärs der königl. Regierung mit den Herren Gesandten darüber verhandeln können.

Dieser Vorschlag wurde einhellig angenommen. Die Namen der in die Kommission Gewählten sollen gegenseitig mitgetheilt werden.

In der fünften Kommissionsitzung, welcher der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister von Sardinien, die Generalkonsuln von Dänemark, Sachsen, der Schweiz, von Baiern und Belgien beigewohnt haben, wurde diesen vom Minister des Auswärtigen Kenntniß gegeben von den Verhandlungen und dem Resultate der früheren Sitzungen, an welchen die Repräsentanten der vier Mächte Theil genommen. Hierauf erklärten der obbezeichnete Gesandte und sämtliche Konsuln ihre Bestimmung zu dem vorgelesenen Vorschlage.

Als dann die königl. Kommissärs zur Einreichung der Nachweise vorgeblicher Verluste aufforderten, welche die Reklamanten erlitten zu haben behaupten, erwiederten sämtliche politische Agenten, daß sie den dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Seite der Reklamanten zugekommenen Einlagen nichts Neues beizufügen hätten.

Zulezt verlangten sowohl der Gesandte von Sardinien als die übrigen politischen Agenten die Abschriften der Protokolle vorausgegangener Kommissionsitzungen, um sie ihren resp. Regierungen mitzutheilen. Diesem Verlangen wurde entsprochen und zugleich verfügt, daß auch das Verzeichniß der Mitglieder der gemischten Kommissionen mitgetheilt werde.

Das Schlußprotokoll ist unterzeichnet:

Neapel, 20. Juli 1850.

Fortunat, Fürst von Comitini-Cassifi,
 August Colombiano,
 Johann Fleischer,
 Ritter Karl Just,
 Georg Meurikoffre,
 Joseph Emanuel Bellotti,
 N. Sepolina (unter Vorbehalt der Genehmigung der belgischen Gesandtschaft in Rom).

Für getreue Abschrift:

Der Sekretär der Kommission,
 (Sign.) Gaetano Ruiz.

**Zuschrift der Generalagentschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Neapel,
betreffend Entschädigungsforderungen derjenigen Schweizer, welche beim letztjährigen
Krieg in Sizilien Verluste erlitten haben. Vom 3. August 1850.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1850
Date	
Data	
Seite	453-459
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 411

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.